

SATZUNG



Inhaltsverzeichnis

- § 1** Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2** Vereinszweck
- § 3** Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4** Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5** Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen
- § 6** Organe des Vereins
- § 7** Mitgliederversammlung
- § 8** Vorstand
- § 9** Kassenprüfer
- § 10** Durchführung von Abstimmungen / Wahlen
- § 11** Wegfall des Vereinszwecks, Auflösung und Verschmelzung des Vereins
- § 12** Inkrafttreten
- § 13** Gerichtsstand

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein „650 Jahre lebenswerte Stadt Niederstotzingen e.V.“**
2. Er hat seinen Sitz in Niederstotzingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidenheim unter der Geschäftsnummer VR 1147 im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Niederstotzingen gemäß § 7 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg.

Hierzu zählen insbesondere

- Projekte der Jugend- und Sportförderung anerkannter gemeinnütziger Vereine und Organisationen
- Maßnahmen zur Heimatpflege und Heimatkunde, wie Herausgabe einer Chronik und Veröffentlichungen zur Ortsgeschichte
- Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes, wie zum Beispiel der Erhalt der Stadtmauer oder ortsbildprägender Bausubstanz
- Maßnahmen zur Förderung von Kunst und Kultur, wie musikalische Aus- und Fortbildung
- Maßnahmen des Feuerschutzes und Rettungsdienstes, wie Beschaffung von Einsatz-ausrüstung oder Defibrillatoren

- Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes, wie Pflege der Gewässerrandstreifen oder Heideflächen, Altlastenbeseitigung
- Schulprojekte zur umfassenden Ausbildung und Erziehung der Schüler, wie Erlernen des Schwimmens oder Ganztagesbetreuung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Vereinszweck
- Veranstaltungen aller Art für den Vereinszweck.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Leistungen und Aufwendungen von Vereinsmitgliedern zugunsten des Vereins können in angemessener Höhe erstattet werden, sofern sie geltend gemacht werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet

1. mit dem Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
2. durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
3. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören.
Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt und sind in einer Beitrags-ordnung niederzulegen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind am 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Stadt Niederstotzingen einzuberufen.
2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Eine Einberufung ist auch dann möglich, wenn dies mindestens 25 v. H. der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Spätere Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit ihrer Behandlung von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bejaht wird.

5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem zweiten Vorsitzenden.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter
 - Wahl des/der Kassenprüfer/s
 - Festsetzung der Höhe von Aufnahmebeiträgen, Beiträgen und Umlagen
 - Entgegennahme der Haushaltsrechnung
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Beschlussfassung zum Eingehen von Rechtsgeschäften über 5000 Euro
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
7. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, bei juristischen Personen durch ihre Vertretungsberechtigten.
8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit Gesetz und diese Vereinsatzung nichts anderes vorschreiben.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Auflösung

oder Verschmelzung sowie Änderung des Vereinszwecks ist in § 10 dieser Satzung geregelt.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein jeweils einzeln.

Die Mitgliederversammlung kann die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreien.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vergabe von Fördergeldern
- Bericht an die Mitgliederversammlung über die laufende Geschäftstätigkeit
- Vorbereitung des Haushaltsplanes
- Vorbereitung der Jahresrechnung
- Vorläufige Beschlussfassung in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht herbeigeführt werden kann. Diese Entscheidungen sind der Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

- Die Mitglieder des Vorstandes können eine Geschäftsverteilung in der Weise vornehmen, dass sie für bestimmte Aufgabengebiete alleine verantwortlich sind und entscheiden.
- Das Eingehen von Rechtsgeschäften ist dem Vorstand im Einzelfall bis zu einer Summe von 5.000 EUR vorbehalten. Bei Beträgen größer 5.000 EUR ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Dies gilt sowohl für das Innen- als auch für das Außenverhältnis.

§ 9 Kassenprüfer

1. Der Verein hat mindestens einen, höchstens drei Kassenprüfer.
2. Der/die Kassenprüfer wird/werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
3. Der/die Kassenprüfer hat/haben die Aufgabe, die Verwendung des Jahresetats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

§ 10 Durchführung von Abstimmungen / Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung der Versammlung bekanntgegeben worden sind.
2. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, die selbst nicht für die Wahl kandidieren. Er hat die Aufgabe, die Durchführung der Wahl zu kontrollieren und die abgegebenen Stimmen zu zählen.

3. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters hat. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, welche die Satzung vorschreibt.
4. Beschlussfassungen erfolgen offen (per Akklamation), soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen oder die Versammlung einen anderen Abstimmungsmodus festlegt.
5. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen, falls die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 11 Wegfall des Vereinszwecks, Auflösung und Verschmelzung des Vereins

1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Niederstotzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 06. November 2014 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtstreitigkeiten, auch zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, ist das für den Ort Niederstotzingen zuständige Amtsgericht.

Niederstotzingen, den 6. November 2014

der Vorstand

gez.:
Werner Heisele

gez.:
Gerhard Kieninger

gez.:
Hubert Pfeiffer

Vorstehende Satzung wurde am 17. Nov. 2014 durch das Amtsgericht Heidenheim genehmigt.

Notizen: